

18. Oktober 2001 (Stand: 23. November 2009)

Reglement über das Halten und Führen von Taxis in der Stadt Bern (Bernisches Taxireglement; BTR)

Der Stadtrat von Bern,

gestützt auf

- Artikel 3 des kantonalen Gesetzes vom 4. November 1992¹ über Handel und Gewerbe;
- Artikel 8 der kantonalen Verordnung vom 3. November 1993² über das Halten und Führen von Taxis;
- Artikel 48 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998³;

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt ergänzend zu den Vorschriften von Bund⁴ und Kanton⁵ über den Motorfahrzeugverkehr und der kantonalen Taxiverordnung⁶ das Halten und Führen von Taxis und Kutschentaxis in der Stadt Bern.

² Das Reglement findet Anwendung auf den gewerbsmässigen Personentransport ohne festen Fahrplan und Route.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

¹ Taxifahrzeuge (Taxis) sind Motorfahrzeuge im Sinne von Artikel 10, 11, 14 und 15 VTS⁷, welche zum gewerbsmässigen Personentransport ohne festen Fahrplan und Route eingesetzt werden, mit Ausnahme der Inhaberinnen und Inhaber einer Konzession des eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation für die regelmässige gewerbsmässige Beförderung von Personen mit Motorfahrzeugen sowie der Führerinnen und Führer dieser Fahrzeuge.

² Ein Kutschentaxi ist ein für den Einsatz im Strassenverkehr zugelassenes Fahrzeug, das von geeigneten Zugtieren gezogen wird. Soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind Kutschentaxis den Taxifahrzeugen gemäss Absatz 1 gleichgestellt.

¹ HGG; BSG 930.1

² Taxiverordnung (TaxiV); BSG 935.976.1

³ GO; SSSB 101.1

⁴ Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41)

Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV; SR 741.51)

⁵ Verordnung vom 22. Dezember 1982 über den Vollzug der Eidgenössischen Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer (Chauffeurverordnung; BSG 832.521)

⁶ BSG 935.976.1

⁷ Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41)

Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV; SR 741.51)

³ Taxihalterinnen und Taxihalter sind natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelunternehmungen, die aufgrund der entsprechenden Bewilligung berechtigt sind, in der Stadt Bern ein Taxiunternehmen zu betreiben.

⁴ Taxiführerinnen und Taxiführer sind natürliche Personen, die aufgrund der entsprechenden Bewilligung berechtigt sind, in der Stadt Bern Taxis zu führen.

Art. 3 Bewilligungspflicht

¹ Das Halten und Führen von Taxis in der Stadt Bern bedarf einer Bewilligung der zuständigen Behörde.

² Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Namentlich können aus Gründen der Verkehrssicherheit oder wegen baulicher Massnahmen vorübergehend oder dauernde Einschränkungen für das Befahren von einzelnen Strassenzügen verfügt werden.

Art. 4 Bewilligung zum Halten von Taxis

Die Bewilligung zum Halten von Taxis (Taxihalterbewilligung) berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements auf dem Gebiet der Stadt Bern das Taxigewerbe auszuüben und zu diesem Zweck Taxis einzusetzen und Personal zu beschäftigen.

Art. 5 Bewilligung zum Führen von Taxis

Die Bewilligung zum Führen von Taxis (Taxiführerbewilligung) berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber, im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen auf dem Gebiet der Stadt Bern oder davon ausgehend die Tätigkeit als Taxiführerin oder als Taxiführer auszuüben.

2. Kapitel: Halten von Taxis

1. Abschnitt: Taxihalterbewilligung

Art. 6 Voraussetzungen für die Erteilung der Taxihalterbewilligung

¹ Taxihalterbewilligungen werden nur an Personen erteilt, welche

- a. zum Zeitpunkt der Anmeldung in den letzten zwei Jahren während mindestens 1 500 Stunden die Tätigkeit als Taxiführerin oder Taxiführer ausgeübt haben;
- b. ihren Wohnsitz in der Stadt Bern oder in einer der Mitgliedergemeinden des Vereins Region Bern¹ haben;
- c. handlungsfähig sind und einen guten Leumund aufweisen;
- d. in geordneten finanziellen Verhältnissen leben;
- e. Gewähr für eine vorschrifts- und fachgemässe Betriebsführung bieten.

² Dem entsprechenden Gesuch sind ein aktuelles Handlungsfähigkeitszeugnis sowie die aktuellen Auszüge aus dem Zentralstrafregister und aus dem Register für Administrativmassnahmen für Motorfahrzeugführerinnen und Motorfahrzeugführer beizulegen.

¹ Verein Region Bern, derzeit umfassend die Gemeinden Allmendingen, Bärswil, Belp, Bern, Bolligen, Bremgarten, Ittigen, Jegenstorf, Kehrsatz, Kirchlindach, Köniz, Mattstetten, Meikirch, Moosseedorf, Münchenbuchsee, Muri, Ostermundigen, Stettlen, Urtenen, Vechigen, Wohlen, Worb, Zollikofen und Zuzwil

³ Taxihalterbewilligungen an juristische Personen und Personengesellschaften werden erteilt, wenn mindestens eine im Handelsregister eingetragene natürliche Person die Voraussetzungen gemäss den Absätzen 1 und 2 erfüllt.

Art. 7 Kutschenbetriebe

¹ Das Halten von Kutschentaxis in der Stadt Bern bedarf einer Bewilligung der zuständigen Behörde.

² Die Bewilligung wird an Kandidatinnen und Kandidaten erteilt, welche

- a. die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung gemäss Artikel 4 TaxiV¹ erfüllen;
- b. gegenüber der zuständigen Behörde den Nachweis erbringen, dass ihre Unternehmung für die Ausübung eines solchen Gewerbes die erforderliche Infrastruktur aufweist;
- c. über ausreichende Kenntnisse für den Betrieb einer solchen Unternehmung verfügen;
- d. eine korrekte Tierhaltung garantieren.

2. Abschnitt: Pflichten der Taxihalterinnen und Taxihalter

Art. 8 Instruktion und Überwachung des Fahrpersonals

Taxihalterinnen und Taxihalter sind verpflichtet, ihr Fahrpersonal über seine Pflichten und Obliegenheiten, die sich aus den Bestimmungen dieses Reglements sowie der übergeordneten eidgenössischen oder kantonalen Gesetzgebung ergeben, zu instruieren und im Rahmen seines Einsatzes zu überwachen.

Art. 9 Tarifstruktur

¹ Taxihalterinnen und Taxihalter müssen ihre Dienstleistungen in folgender Tarifstruktur anbieten:

- a. Ansatz für eine Grundtaxe;
- b. Ansatz pro gefahrenem beziehungsweise angebrochenem Kilometer;
- c. Ansatz für die Wartezeit pro Stunde.

² Vorbehalten bleiben Pauschalentschädigungen.

Art. 10 Höchsttarife

Der Gemeinderat kann Höchsttarife festlegen.

Art. 11 Tarifbekanntgabe

¹ Die Taxihalterinnen und Taxihalter haben die Preise für ihre angebotenen Dienstleistungen im Fahrzeuginnern für die Kundschaft gut lesbar und aussen auf beiden Fahrzeugseiten entweder an den vorderen Fahrzeugtüren oder auf den vorderen Kotflügeln der eingesetzten Taxis bekanntzugeben.

² Aussen ist die Schriftgrösse so zu wählen, dass die Höhe der Grossbuchstaben und Ziffern mindestens 24 mm und diejenige der Kleinbuchstaben mindestens 20

¹ BSG 935.976.1

mm beträgt. Die Beschriftung ist ausreichend fett und so zu wählen, dass sie sich klar erkennbar von der Fahrzeugfarbe abhebt.

³ Die Taxihalterinnen und Taxihalter sind für den korrekten Gang der Tarifuhen verantwortlich. Die Tarifuhr ist so anzubringen, dass die Anzeige von der Kundenschaft jederzeit, insbesondere auch bei Dunkelheit, mühelos abgelesen werden kann.

Art. 12 Meldepflicht

Halterinnen und Halter von Taxis und Kutschentaxis haben der zuständigen Behörde Tarifänderungen, wesentliche Änderungen in der Betriebsstruktur (insbesondere Umwandlung der Rechtsform, Änderung der Verantwortlichkeiten und der Geschäftsführungskompetenz), die Verlegung des Wohn- und Geschäftssitzes, des Geschäftsdomizils sowie Bestand und Wechsel des Fahrpersonals innert 14 Tagen mitzuteilen.

3. Kapitel: Führen von Taxis

1. Abschnitt: Taxiführerbewilligung

Art. 13 Eignungsprüfung: Zulassungsvoraussetzungen

¹ Wer in der Stadt Bern die Tätigkeit als Taxiführerin oder Taxiführer ausüben will, hat vorgängig bei der zuständigen Behörde eine Eignungsprüfung zu bestehen.

² Zur Eignungsprüfung werden nur Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, welche die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung gemäss Artikel 5 TaxiV¹ erfüllen. Ausländerinnen und Ausländer müssen überdies im Besitz der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sein.

³ Die zuständige Behörde kann eine anerkannte Organisation mit der Durchführung der Eignungsprüfung beauftragen.

Art. 14 Eignungsprüfung: Verfahren und Umfang

¹ Die Eignungsprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Zum praktischen Prüfungsteil werden nur Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die den theoretischen Prüfungsteil bestanden haben.

² Kandidatinnen und Kandidaten, die den theoretischen Prüfungsteil nicht bestanden haben, können die Prüfung frühestens nach einem Monat wiederholen. Beim erstmaligen Nichtbestehen des praktischen Prüfungsteils wird der theoretische Prüfungsteil angerechnet. Beim nochmaligen Nichtbestehen des praktischen Prüfungsteils muss die ganze Prüfung wiederholt werden.

³ Im ersten Prüfungsteil werden die Kenntnisse der deutschen Sprache und Ortskenntnisse, die Kenntnisse bundesrechtlicher, kantonaler und städtischer Vorschriften über das Taxiwesen sowie Kenntnisse über die gesetzlichen Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeiten der berufsmässigen Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer geprüft. Im zweiten Prüfungsteil werden die Ortskenntnisse und Orientierungsfähigkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten in der Praxis überprüft.

¹ BSG 935.976.1

⁴ Den genauen Ablauf des Prüfungsverfahrens regelt der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen.

Art. 15 Erteilung und Erneuerung der Taxiführerbewilligung

¹ Nach erfolgreichem Bestehen der theoretischen und praktischen Eignungsprüfung wird den Kandidatinnen und Kandidaten die Taxiführerbewilligung (städtischer Taxiführerausweis) erteilt.

² Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhabern, die um Erneuerung der Taxiführerbewilligung¹ nachsuchen und nicht nachweislich regelmässig ein Taxi geführt haben, wird die Bewilligung nur erneuert, wenn sie vorgängig erneut die Eignungsprüfung gemäss Artikel 14 erfolgreich abgelegt haben.

Art. 16 Führerinnen und Führer von Kutschentaxis

¹ Das Ausüben der Tätigkeit als Führerinnen oder Führer von Kutschentaxis bedarf einer Bewilligung der zuständigen Behörde.

² Die Bewilligung wird an Kandidatinnen und Kandidaten erteilt, die im Besitz des eidgenössischen Führerausweises der Kategorie B sind und gegenüber der zuständigen Behörde den Nachweis erbringen, dass sie über die entsprechenden Kenntnisse im Umgang mit Fuhrwerken im Strassenverkehr verfügen.

³ Ausnahmsweise kann die Bewilligung auch an Personen erteilt werden, die über einen eidgenössischen Führerausweise einer anderen Kategorie verfügen.

2. Abschnitt: Pflichten und Verhalten der Taxiführerinnen und Taxiführer

Art. 17 Fahrtenkontrolle

¹ Im Dienst stehende Taxiführerinnen und Taxiführer haben über alle Fahrten eine Kontrolle zu führen, welche mindestens folgende Angaben enthält:

- a. Nummer des amtlichen Kontrollschildes und Matrikelnummer des Taxis;
- b. Name der Taxiführerin beziehungsweise des Taxiführers;
- c. Datum;
- d. Endzeit der Fahrt;
- e. Ausgangs- und Zielort der Fahrt;
- f. Anzahl Fahrgäste;
- g. Fahrpreis.

² Die Kontrollblätter oder –daten sind zwei Jahre aufzubewahren und den Polizeiorganen jederzeit auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Art. 18 Beförderungspflicht und Routenwahl

¹ Grundsätzlich haben Taxiführerinnen und Taxiführer jeden Fahrgast zu befördern. Ein Auftrag kann aber ausgeschlagen werden, wenn die Fahrt der Taxiführerin oder dem Taxiführer aus einem offensichtlich beim Fahrgast liegenden Grund nicht zugemutet werden kann.

¹ Artikel 6 Absatz 1 TaxiV; BSG 935.976.1

² Die Beförderung von Personen, die sich in einer Notsituation befinden, darf nicht verweigert werden.

³ Die Taxiführerinnen und Taxiführer sind verpflichtet, den kürzesten Weg zum angegebenen Fahrziel anzufahren, es sei denn, der Fahrgast wünsche ausdrücklich eine andere Route.

Art. 19 Aufstellen von Taxis auf den Standplätzen

¹ Taxiführerinnen und Taxiführer, die ihr Taxi auf einem öffentlichen Standplatz aufstellen, müssen sich jederzeit in unmittelbarer Nähe ihres Fahrzeugs aufhalten.

² Taxiführerinnen und Taxiführer, die einen Standplatz anfahren, auf dem die Taxis in einer Reihe aufzustellen sind, müssen ihr Fahrzeug am Schluss der Reihe aufstellen und in der Reihe nachrücken, so dass jederzeit ein ungehindertes Wegfahren aus der Reihe gewährleistet ist.

Art. 20 Anbieten der Dienstleistungen

¹ Taxiführerinnen und Taxiführer haben bei der Ausübung des Dienstes jederzeit das Verbot von Artikel 7 TaxiV¹ zu beachten.

² Das aktive Abwerben oder das Weiterverweisen von Kundschaft ist verboten.

Art. 21 Bedienung der Fahrtenschreiber

Taxiführerinnen und Taxiführer haben während ihrer Arbeitszeit die Fahrtenschreiber der Taxis jederzeit vorschriftsgemäss zu bedienen.

Art. 22 Ausweis- und Meldepflicht

¹ Taxiführerinnen und Taxiführer haben sich während der Ausübung des Fahrdienstes gegenüber den Polizeiorganen auf Verlangen mit den entsprechenden Dokumenten (Führerausweis, Fahrzeugausweis und städtischer Taxiführerausweis) auszuweisen.

² Taxiführerinnen und Taxiführer haben Adressänderungen der zuständigen Behörde innert 14 Tagen zu melden.

Art. 23 Weitere Pflichten

¹ Wenn Fahrgäste befördert werden, ist das Rauchen im Taxi zu unterlassen.

² Die Taxiführerin oder der Taxiführer hat während des Dienstes den städtischen Taxiführerausweis so am Armaturenbrett anzubringen, dass die Seite mit Foto und Identifikationsnummer für die Kundschaft jederzeit gut sichtbar ist.

4. Kapitel: Zulassung und Einsatz von Taxifahrzeugen

Art. 24 Allgemeines

¹ Als Taxis dürfen nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die über die Ausrüstung und das Erscheinungsbild gemäss diesem Reglement verfügen. Sie sind vor der Inbetriebnahme der zuständigen Behörde zur Kontrolle und Immatrikulation vorzuführen.

¹ BSG 935.976.1

² In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde ausnahmsweise für eine begrenzte Zeitdauer den Einsatz von Fahrzeugen bewilligen, die den Bestimmungen dieses Reglements nicht entsprechen.

³ Für den Einsatz von Kutschentaxis legt die zuständige Behörde die entsprechenden Auflagen im Einzelfall fest.

Art. 25 Ausrüstung und Erscheinungsbild

¹ Taxis müssen von aussen gut erkennbar als solche gekennzeichnet und mit einer von der zuständigen Behörde zugeteilten Nummer (Matrikelnummer) versehen sein. Mit Ausnahme von Kutschentaxis müssen Taxis über eine gut sichtbare Taxikennlampe auf dem Fahrzeugdach und eine Tarifuhr verfügen.

² Zum Fahrdienst dürfen nur saubere und betriebssichere Taxis ohne grob beschädigte Karosserie und dergleichen eingesetzt werden.

Art. 26 Kontrolle

¹ Immatriculierte Taxis sind der zuständigen Behörde alle drei Jahre zur Nachkontrolle vorzuführen. Taxis, die den Bestimmungen dieses Reglements nicht mehr genügen, dürfen erst dann wieder zum Fahrdienst eingesetzt werden, wenn die entsprechenden Mängel behoben sind.

² Ebenfalls zur Nachkontrolle sind Taxis vorzuführen, wenn ausserhalb des ordentlichen Kontrollturnus Mängel im Erscheinungsbild und in der Ausrüstung festgestellt werden. Handelt es sich um gravierende Mängel oder widersetzen sich Halterinnen oder Halter von Taxis oder Kutschentaxis der Vorführung, verfügt die zuständige Behörde bis zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ein Einsatzverbot der betreffenden Taxis.

5. Kapitel: Sanktionen

1. Abschnitt: Strafen

Art. 27 Strafbestimmung

¹ Taxiführerinnen und Taxiführer sowie Taxihalterinnen und Taxihalter, die gegen die Bestimmungen des 2., 3. und 4. Kapitels verstossen oder den gestützt darauf ergangenen Anordnungen und Verfügungen zuwiderhandeln, werden mit Busse bis zum Höchstmass nach kantonaler Gesetzgebung¹ bestraft.

² Neben den fehlbaren Taxiführerinnen und Taxiführern machen sich auch deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber strafbar, wenn sie ihre Aufsichtspflicht vernachlässigen, Widerhandlungen dulden oder dazu anstiften. Handelt es sich bei den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern um juristische Personen oder Personengesellschaften, ist Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974² über das Verwaltungsstrafrecht anwendbar.

³ In leichten Fällen kann von der Verhängung einer Busse abgesehen werden.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998³.

¹ Art. 58 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998; BSG 170.11

² VStrR; SR 313.0

³ Art. 50 – 56 GV; BSG 170.111

⁵ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts¹.

2. Abschnitt: Administrativmassnahmen

Art. 28 Provisorium

¹ Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber, die gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung, gegen die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen oder gegen Bestimmungen des zweiten, dritten und vierten Kapitels verstossen, werden ins Provisorium versetzt.

² Das Provisorium wird für mindestens ein Jahr und längstens drei Jahre festgesetzt.

³ In leichten Fällen kann stattdessen eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Art. 29 Folgen des Provisoriums

¹ Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhabern, die ins Provisorium versetzt wurden, wird die Bewilligung entzogen, wenn sie während der Dauer des Provisoriums gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung, gegen die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen oder gegen die Bestimmungen des zweiten, dritten und vierten Kapitels verstossen.

² Die Bewilligung wird auch entzogen, wenn andere Instanzen während der Dauer des Provisoriums gegen die Bewilligungsinhaberin oder den Bewilligungsinhaber erneut Straf- beziehungsweise Administrativmassnahmen anordnen.

Art. 30 Bewilligungsentzug

¹ Wiederholte oder schwere Verstösse gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung, gegen die mit einer Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen oder gegen die Bestimmungen des zweiten, dritten oder vierten Kapitels dieses Reglements haben den Entzug der Bewilligung zur Folge.

² Ein Bewilligungsentzug kann auch angeordnet werden, wenn die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber die Vorschriften der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung, namentlich die Bestimmungen über die Arbeits- und Ruhezeiten der berufsmässigen Motorfahrzeugführerinnen und Motorfahrzeugführer², nicht eingehalten hat.

³ Ein Bewilligungsentzug wird von der zuständigen Behörde unter Würdigung der Schwere der begangenen Widerhandlung, bereits früher angeordneter Massnahmen und der mutmasslichen Massnahmeempfindlichkeit der betroffenen Bewilligungsinhaberin oder des betroffenen Bewilligungsinhabers verfügt.

Art. 31 Dauer des Bewilligungsentzugs

¹ Die Dauer eines Bewilligungsentzugs beträgt in der Regel mindestens ein Jahr.

¹ Art. 28 der Eidgenössischen Verordnung vom 6. Mai 1981 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2; SR 822.222);

Art. 29 HGG; BSG 930.1

² Eidgenössische Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und –führerinnen (Chauffeurverordnung, ARV 1; SR 822.221)

² Beim Vorliegen besonderer Umstände kann ein Bewilligungsentzug bis zu drei Jahren oder ein dauernder Bewilligungsentzug verfügt werden. Als besondere Umstände gelten namentlich wiederholte frühere Bewilligungsentzüge.

³ Bei einer Entzugsdauer von drei Jahren oder länger hat die betroffene Person die Eignungsprüfung für die entsprechende Bewilligungskategorie zu wiederholen, bevor die Bewilligung wieder erteilt wird.

Art. 32

Administrativmassnahmen werden unabhängig von allfälligen strafrechtlichen Verfahren ergriffen.

6. Kapitel: Verfahren, Gebühren

Art. 33 Zuständige Behörde

Der Gemeinderat bezeichnet die zuständige Behörde¹.

Art. 34 Verfahren und Rechtsmittel

¹ Mit Ausnahme von Artikel 27 richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989² über die Verwaltungsrechtspflege.

² Gegen Verfügungen untergeordneter Organisationseinheiten kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der zuständigen Direktion erhoben werden.

Art. 35 Gebühren

Die Gebührenpflicht richtet sich nach dem Reglement vom 21. Mai 2000³ über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.

7. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 36 Bewilligungen

Unter altem Recht erteilte Halter- und Führerbewilligungen bleiben bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer nach kantonalem Recht in Kraft. Erwerb, Entzug und Erneuerung von Halter- und Führerbewilligungen richten sich nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements.

Art. 37 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird die Verordnung vom 17. September 1997⁴ über das Halten und Führen von Taxis in der Gemeinde Bern aufgehoben.

Art. 38 Änderung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 21. Mai 2000¹ über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern wird wie folgt geändert:

¹ gemäss Artikel 23 der Verordnung vom 13. Juni 2000 über die Organisation der Stadtverwaltung (Organisationsverordnung; OV; SSSB 152.01) ist das Polizeinspektorat (Gewerbepolizei) die zuständige Behörde

² BSG 155.21

³ SSSB 154.11

⁴ Bernische Taxiverordnung (BTV)

Anhang III**Gebührentarif der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie²**

4.	Polizeiinspektorat	
4.2.4	Taxigewerbe	
4.2.4.1	Theoretische Eignungsprüfung für Taxiführerinnen und Taxiführer	150.00
4.2.4.2	Wiederholung der theoretischen Eignungsprüfung für Taxiführerinnen und Taxiführer	100.00
4.2.4.3	Praktische Eignungsprüfung für Taxiführerinnen und Taxiführer	Zeittarif III
4.2.4.4	Erstmalige Erteilung von Taxihalterbewilligungen	200.00
4.2.4.5	Erstmalige Erteilung von Taxiführerbewilligungen	150.00
4.2.4.6	Erneuerung von Taxiführerbewilligungen und Taxihalterbewilligungen	150.00
4.2.4.7	Erstmalige Erteilung von Bewilligungen für Halterinnen und Halter oder Führerinnen und Führer von Kutschentaxis	100.00
4.2.4.8	Erneuerung von Bewilligungen für Führerinnen und Führer bzw. Halterinnen und Halter von Kutschentaxis	100.00
4.2.4.9	Vorführen von Taxis zur Erstimmatrikulation, pro Fahrzeug	50.00
4.2.4.10	Vorführen von Taxis zur Nachkontrolle, pro Fahrzeug	50.00
4.2.4.11	Gebühr, pro Jahr und betriebenem Taxi	600.00
4.2.4.12	Gebühr, pro Jahr und betriebener Kutsche	400.00
4.2.4.13	Anordnung von Administrativmassnahmen gemäss den Artikeln 28 – 32 des Reglements vom 8. November 2000 ³ über das Halten und Führen von Taxis in der Stadt Bern	150.00 bis 600.00
4.2.4.14	Abgabe Arbeitsbuch, pro Stück	10.00
4.2.4.15	Abgabe Eignungsunterlagen für Taxiführerinnen und Taxiführer, pro Mappe	80.00

Art. 39 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens, nachdem das Reglement vom Amt für Polizeiverwaltung des Kantons Bern genehmigt worden ist.

Bern, 18. Oktober 2003

NAMENS DES STADTRATS

Der Stadtratspräsident:
Christoph Stalder

Die Stadtschreiberin:
Irène Maeder van Stuijvenberg

Genehmigung und Inkraftsetzung

Vom Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern am 11. März 2002 genehmigt.

Vom Gemeinderat am 1. Juli 2002 in Kraft gesetzt⁴.

¹ 154.11

² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1892/2004 vom 1. Dezember 2004

³ Bernisches Taxireglement (BTR)

⁴ GRB Nr. 573/2002 vom 24. April 2002

Änderungen

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Erlass (Titel/SSSB-Nr.)</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten</i>
1. Dezember 2004	Bernisches Taxireglement / 935.1	38	1. Januar 2005